



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
2. Neubekanntgabe der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 12.12.2012
3. Erste Änderung der Anlage 5.1 Masterstudiengang Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
4. Neubekanntmachung der Anlage 5.1 Masterstudiengang Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 12.12.2012
5. Vierte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
6. Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg



1.

Erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 12.12.2012 die folgende erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) beschlossen. Das Präsidium hat diese erste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 20.12.2012 im Umlaufverfahren genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
Der Bezug „Abs. 1 bis 8“ wird ersetzt durch „Abs. 1 bis 7“.
2. § 8 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Insgesamt gilt für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulweizens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, wie sie in Abs. 4 beschrieben ist, eine Höchstgrenze von in der Summe 50 % der im jeweiligen Studiengang maximal zu erreichenden CP. Die Masterarbeit ist von der Anrechnung gem. Abs. 4 ausgenommen.“
3. § 8 Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
4. § 16 Abs. 3 wird um folgenden neuen Satz 4 ergänzt:
„In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird im Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen, die eine Einordnung der Gesamtnote in die Notenverteilung mindestens zweier vorangegangener Abschlussjahrgänge des gleichen Studiengangs erlaubt.“
5. Die Bezeichnung der Übersicht der Anlagen wird wie folgt geändert:
„ANLAGEN“ wird durch „ANLAGE I“ ersetzt.
6. Die Anlage 4 wird durch folgende Punkte ergänzt:
„4.4 Corporate and Business Law (LL.M.)
4.5 Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.)“.
7. Die Anlage 5 wird durch folgende Punkte ergänzt:
„5.4 Corporate and Business Law (LL.M.)
5.5 Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.)“.

A B S C H N I T T II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

2.

Neubekanntgabe der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 12.12.2012

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 12.12.2012 die folgende erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) beschlossen. Das Präsidium hat diese erste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 20.12.2012 im Umlaufverfahren genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnung

Diese Rahmenprüfungsordnung der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der weiterbildenden Masterstudiengänge in der Professional School und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge werden in fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Im berufsspezifischen Masterstudium werden die fachbezogenen Inhalte eines konkreten Berufsbildes im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität wissenschaftlich vertieft, wobei dem Transfer auf anwendungsorientierte Szenarien eine besondere Bedeutung zukommt.
- (2) Das Studium fördert unter anderem den Erwerb überfachlicher (Management-)Kompetenzen, die aus der Perspektive des Individuums, der Organisation und/oder der Gesellschaft reflektiert werden.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Kenntnisse über die berufsbezogenen Inhalte des Studiums erworben, wissenschaftlich vertieft und durch praxis- und problembezogene Lehrangebote Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Themengebiet des spezifischen Studiengangs gesammelt haben, die sie befähigen, relevante Konzepte und Instrumente sachgerecht anzuwenden.
- (4) Das Studium bereitet auf spezialisierte Fachaufgaben in Unternehmen und Organisationen vor.

§ 3

Studienabschluss

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad gemäß den entsprechenden fachspezifischen Anlagen verliehen.

§ 4

Aufbau und Gliederung der Masterstudiengänge

- (1) Masterstudiengänge können in den Formaten 60, 90 und 120 CP angeboten werden. Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium in Teilzeit wird in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Sie beträgt mindestens 3 Semester und soll 6 Semester in der Regel nicht überschreiten. Die Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende wird ggfs. in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul 5 oder 10 CP umfasst. Die Festlegung erfolgt in den fachspezifischen Anlagen. Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen von Satz 1 abweichende Regelungen zur Struktur des Studi-

engangs und der Module festgelegt werden. Ein Modul muss jedoch in der Regel mit mindestens mit 5 CP bewertet werden.

- (3) Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen mindestens 60 CP, 90 bzw. 120 CP erworben werden, die sich wie folgt verteilen:
 - a) Fachbezogene Module: mindestens 50 Prozent des Gesamtworkloads,
 - b) Überfachliche Module oder Module mit überfachlichen Inhalten zu den Themen: „Person und Interaktion“, „Organisation und Veränderung“ und/oder „Gesellschaft und Verantwortung“: insgesamt mindestens 10 Prozent des Gesamtworkloads. Eine Integration der überfachlichen Inhalte in Fachmodule ist möglich.
 - c) Masterarbeit: mindestens 15 CP.
- (4) Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln den Aufbau und die Anzahl der fachlichen und ggf. überfachlichen Module.

§ 4a

Modularisierung

- (1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.
- (2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Mit der Organisation der Prüfung und der Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird der Prüfungsausschuss beauftragt, welcher gem. § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg gebildet wird.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrenden, anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den oder die Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Bei Entscheidungen, die sich auf Aspekte eines einzelnen Masterstudiengangs beziehen, kann der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (8) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, kann ein separater Prüfungsausschuss gebildet werden. Dies sowie von den Abs. 1 bis 7 ggf. abweichende oder ergänzende Regelungen müssen in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Für die Abnahme der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.
- (2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 4 prüfungsbezugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung.
- (3) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen von Abs. 1 abweichende bzw. ergänzende Regelungen zu den Prüferinnen und Prüfern festgelegt werden.

§ 7

Arten der Studien- und Prüfungsleistungen, Aufbau der Prüfungen

- (1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.
- (2) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:
 1. Klausur
 2. Mündliche Prüfung
 3. Referat
 4. Hausarbeit
 5. Projektarbeit
 6. Portfolioprüfung
 7. Berufspraktische Übung
 8. Kolloquium
- (3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (5) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggfs. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.
- (6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelt werden.
- (7) Durch Projektarbeiten wird ggf. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere die Fähigkeit zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Einzelne Formen der Projektarbeit können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.

- (8) Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.
- (9) Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungsweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen.
- (10) Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit der Masterarbeit statt. Der Prüfling soll dabei nachweisen, dass er das Thema seiner Arbeit durchdrungen hat und fächerübergreifend problembezogene Fragestellungen aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann. Das Kolloquium wird von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit bewertet.
- (11) Weitere Arten von Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Anlagen geregelt werden.
- (12) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden. Hierbei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein.
- (13) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte bzw. -zeiträume für die übrigen Prüfungsleistungen.
- (14) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.
- (15) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen von Abs. 1 abweichende bzw. ergänzende Regelungen zu den Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt werden.

§ 7a

Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheiten, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.
- (4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggfs. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienleistungen, die in den überfachlichen Modulen des Studiensystems der Professional School erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen eines Moduls eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
- (3) Für die Feststellung unwesentlicher Unterschiede von Teilen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird.
- (5) Insgesamt gilt für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, wie sie in Abs. 4 beschrieben ist, eine Höchstgrenze von in der Summe 50 % der im jeweiligen Studiengang maximal zu erreichenden CP. Die Masterarbeit ist von der Anrechnung gem. Abs. 4 ausgenommen.
- (6) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens 4 Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Studiengangs als Gasthörer erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet.
- (7) Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (8) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (9) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen abweichende bzw. ergänzende Regelungen zur Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen festgelegt werden.

§ 8a

Anrechnung und Erwerb zusätzlicher CP

Der Prüfungsausschuss beschließt Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und des zusätzlichen Erwerbs von CP zur Erfüllung etwaiger Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Er koordiniert

das entsprechende Verfahren und entscheidet abschließend über Anträge auf Anrechnung von CP bzw. stellt deren zusätzlichen Erwerb fest.

§ 9

Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

Grade	Einzel-Note	Endnote / Notenbezeichnung		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0	1,0 - 1,5	Sehr gut	Very good
	1,3			
B	1,7	1,6 - 2,5	Gut	Good
	2,0			
	2,3			
C	2,7	2,6 - 3,5	Befriedigend	Satisfactory
	3,0			
	3,3			
D	3,7	3,6 - 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
FX / F	5,0		Nicht ausreichend	Fail

- (2) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und bei mehreren Teilprüfungsleistungen höchstens eine Teilprüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 7 Abs. 2 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen, gewichtet nach der Zahl der Credits. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 3. Spalte, entsprechend.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen von Absatz 1 und 3 Satz 2 abweichende Regelungen festgelegt werden.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.
- (3) Versucht die bzw. der zu Prüfende, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleis-

tung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (4) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Masterarbeit und
2. den Modulprüfungen.

§ 12

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist, die Modulprüfungen mit Ausnahme der in der Regelstudienzeit im gleichen Semester bzw. Semestern der Masterarbeit liegenden Module gemäß den fachspezifischen Anlagen bestanden hat und unbeschadet der Regelung des Abs. 3 etwaige Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg erfüllt hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 - die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1,
 - ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer,
 - ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll,
 - eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll und
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder Gleichgestellten Hochschule in der BRD nicht bestanden ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag den Prüfling auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen über die in Abs. 1 ausgenommenen einschließlich Prüfungsvorleistungen / Studienleistungen bestanden sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Masterarbeit zurückgenommen werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben. Studierende, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Masterarbeit erfüllt haben, müssen spätestens 6 Monate nach Erfüllung der letzten Voraussetzung einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit stellen. Stellen sie diesen Antrag ohne Vorliegen triftiger Gründe nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Masterarbeit mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 13

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu Prüfenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten Methoden in vertiefter Weise zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (2) Der Prüfling kann unbeschadet der Regelung in § 6 für die Masterarbeit die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann aus einem oder mehreren der Studiengebiete gewählt werden. Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit nach Anhörung des Prüflings festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt. Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, kann in den fachspezifischen Anlagen abweichend von Satz 1 abschließend festgelegt werden, welchem Studiengebiet das Thema der Masterarbeit zu entnehmen ist.
- (4) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit regeln die fachspezifischen Anlagen.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.
- (8) Die fachspezifischen Anlagen können ein Kolloquium im Rahmen der Masterarbeit festlegen.
- (9) Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden kann vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. In diesem Fall bewertet der Drittbegutachter gleichberechtigt. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen. Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen von Satz 1 abweichende Regelungen zur Anzahl möglicher Wiederholungsprüfungen festgelegt werden.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.



- (3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den zu Prüfenden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) Die Masterarbeit kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung der Masterarbeit unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der oder des zu Prüfenden.
- (6) Wird die Masterarbeit oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Masterprüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 15

Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mind. „ausreichend“ beträgt. Die Gesamtnote ist unter Berücksichtigung der Einzelnoten der in der jeweiligen fachspezifischen Anlage definierten Module und der Master-Arbeit durch den Prüfungsausschuss festzusetzen. Hierbei werden die Einzelnoten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gemäß den jeweils erworbenen Credit Points gewichtet. Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den fachspezifischen Anlagen von Satz 3 abweichende Regelungen zur Gewichtung festgelegt werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt die Tabelle in § 9 Abs. 1, 3. Spalte, entsprechend.
- (2) Zusätzlich erbrachte oder zusätzlich angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere zur Erfüllung etwaiger Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg bleiben unbeschadet der Regelung des § 8 Abs. 7 bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 16

Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus (Anlage). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen. In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird im Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen, die eine Einordnung der Gesamtnote in die Notenverteilung mindestens zweier vorangegangener Abschlussjahrgänge des gleichen Studiengangs erlaubt.
- (4) Sind alle Ergebnisse eines Semesters datenmäßig erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche. Die Übersicht beinhaltet auch zusätzlich erbrachte oder zusätzlich angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere zur Erfüllung etwaiger Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über

Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg.

- (5) Ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.
- (6) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

§ 17

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Wurde bei der Masterprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfenden hierüber täuschen wollten, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in Prüfungsakten

Die zu Prüfenden erhalten auf Antrag nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in Ihre Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle und Bemerkungen der Prüfenden. Der Antrag ist spätestens 3 Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. Bekanntgabe der Modulabschlussnote zu stellen.

§ 19

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 3 und 4.
- (3) Bringt die/der zu Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungsspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zu. Ändert der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob



- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
- sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung den/die Widerspruchsführer/in.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20

Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Form darauf hin.
- (2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

**ANLAGE I**

Anlage 1	Zeugnis
Anlage 2	Masterurkunde
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement 4.1 Master in Auditing (M.A.) 4.2 Master Baurecht und Baumanagement (M.A.) 4.3 Competition & Regulation (LL.M.) 4.4 Corporate and Business Law (LL.M.) 4.5 Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.)
Anlage 5	Fachspezifische Anlagen 5.1 Master in Auditing (M.A.) 5.2 Master Baurecht und Baumanagement (M.A.) 5.3 Competition & Regulation (LL.M.) 5.4 Corporate and Business Law (LL.M.) 5.5 Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.)



3.

Erste Änderung der Anlage 5.1 Masterstudiengang Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 12.12.2012 die folgende erste Änderung der Anlage 5.1 Masterstudiengang Auditing vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 12.12.2012 (Leuphana Gazette Nr. 22/12 vom 21.12.2012), beschlossen. Das Präsidium hat diese erste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 20.12.2012 im Umlaufverfahren genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.1 Masterstudiengang Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Die Modulübersicht zu § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Modul WR1 wird in der Spalte Modulanforderungen „1 Klausur (180 min)“ durch „1 Klausur (180 min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im 4. Semester“ ersetzt.
 - b) Im Modul WR2 wird in der Spalte Modulanforderungen „1 Klausur (180 min)“ durch „1 Klausur (180 min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im 4. Semester“ ersetzt.
 - c) Im Modul WR3 wird in der Spalte Modulanforderungen „1 Klausur (180 min)“ durch „1 Klausur (180 min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im 4. Semester“ ersetzt, die Angabe „SL: Hausarbeit mit Referat“ wird gestrichen.
 - d) Im Modul PW3 wird in der Spalte Modulanforderungen die Angabe „SL: Referat“ gestrichen.
 - e) Im Modul WR4 wird in der Spalte Modulanforderungen „1 Klausur (150 min)“ durch „1 Klausur (150 min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im 4. Semester“ ersetzt.
 - f) Im Modul BWL2 wird in der Spalte Modulanforderungen „1 Klausur (210 min)“ durch „1 Klausur (270 min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im 4. Semester“ ersetzt.
 - g) Im Modul PW5 wird in der Spalte Modulanforderungen die Angabe „SL: Referat“ gestrichen.
 - h) Im Modul PWSem wird in der Spalte Modulanforderungen die Angabe „Hausarbeit und Referat“ durch „1 Referat“ ersetzt.
 - i) Im Modul USI wird in der Spalte Modulanforderungen die Angabe „Projektbericht und Präsentation“ durch „1 Projektarbeit“ ersetzt.
2. „Zu § 5 Abs. 9“ wird durch „Zu § 5 Abs. 8“ ersetzt.
3. Zu §§ 6 Abs. 4, 9 Abs. 4, 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der folgender neue Abs. 9 wird eingesetzt:
„Die Noten der mündlichen Prüfung werden durch die Prüfungskommission festgesetzt.“ Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird angepasst.
 - b) Im neuen Abs. 10 wird neu der folgende erste Satz eingefügt:
„Die mündliche Prüfung muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden.“
 - c) Der neue Abs. 12 wird wie folgt neu gefasst:
„Nichtbestandene mündliche Prüfungen können jeweils einmalig wiederholt werden.“

4. Die Regelung „Zu § 7 Abs. 3 Die Bearbeitungszeit einer modulabschließenden Klausur ergibt sich entsprechend der Anzahl der zu vergebenden Creditpoints. Dabei entspricht ein zu vergebener Creditpoint einer Bearbeitungszeit von 30 Minuten.“ wird ersatzlos gestrichen.
5. Zu §§ 6 Abs. 4, 9 Abs. 4, 14 Abs. 1 wird Abs. 2 wie folgt geändert:
Die Formulierung „Prüfungsarbeiten“ wird durch „Prüfungsaufgaben und -fragen“ ersetzt.
6. Zu §§ 9 Abs. 4, 15 Abs. 1 wird Abs. 1 wie folgt geändert:
 - a) Im Tabellenkopf wird die Bezeichnung „Benotungsschema*“ durch „Benotungs- / Punkteschema*“) ersetzt.
 - b) In der Tabellenlegende wird die Bezeichnung „Benotungsschema*“ durch „Benotungs- / Punkteschema*“) ersetzt.
7. Zu §§ 9 Abs. 4, 15 Abs. 1 wird Abs. 2 wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle zum 1. Semester wird im Modul BWL1 für die Prüfungsform mündliche Prüfung die Angabe „1,667“ durch „1,666“ ersetzt.
 - b) In der Tabelle zum 3. Semester wird im Modul WR4 für die Prüfungsform mündliche Prüfung die Angabe „1,667“ durch „1,666“ ersetzt.
 - c) In der Tabelle zum 6. Semester wird im Modul StR3 die Angabe „5,833“ durch „5,834“ und im Modul USI die Angabe „1,667“ durch „1,666“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

4. Neubekanntmachung der Anlage 5.1 Masterstudiengang Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 12.12.2012

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 12.12.2012 die folgende Anlage 5.1 Masterstudiengang Auditing vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 12.12.2012 (Leuphana Gazette Nr. 22/12 vom 21.12.2012) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 20.12.2012 im Umlaufverfahren genehmigt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2:

Ziel des weiterbildenden Studiengangs Master in Auditing ist die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung zukünftiger Berufsangehöriger im Berufsfeld der Wirtschaftsprüfung.

In Anlehnung an § 2 WPAnrV bezweckt der Studiengang die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die dem Berufsprofil des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin entsprechen. Die Studierenden sollen am Ende des Studiums insbesondere die Fähigkeit zur Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen sowie in den Tätigkeitsbereichen der Steuer- und Wirtschaftsberatung die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, um Mandantenaufträge erledigen und interdisziplinäre Fragestellungen lösen zu können. Wesentliche Lehrinhalte sind demnach das wirtschaftliche Prüfungswesen, die Unternehmensbewertung und das Berufsrecht, die ange-

wandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, das Wirtschaftsrecht und das Steuerrecht.

Die Studierenden weisen nach Abschluss des Masterstudiengangs Auditing das Kompetenzniveau des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studiengängen nach § 13 b WPO“ gemäß der Anlage zu dieser fachspezifischen Anlage auf. Die den Studierenden zu vermittelnden Kompetenzausprägungen ergeben sich entsprechend den Anforderungen des § 2 Abs. 2 WPAnrV und der Anlage zu dieser fachspezifischen Anlage.

Ziel des Studiengangs ist ebenfalls die Anrechnung von im Studium erbrachten Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen.

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1:

Der Masterstudiengang Auditing umfasst 120 Creditpoints. Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 6 Semester.

Zu § 4 Abs. 2:

Der Masterstudiengang Auditing ist ein Studiengang, der der erweiterten Akkreditierung gemäß § 8a Wirtschaftsprüfungsordnung (WPO) unterliegt. Das Studium ist modular aufgebaut.

Die Modulgröße variiert in der Regel zwischen 5 und 10 Creditpoints; die Zusammenstellung der einzelnen Module erfolgt ausschließlich aufgrund inhaltlicher Gesichtspunkte und entspricht den Grundsätzen der gemäß § 4 Abs. 2 WPAnrV erlassenen unverbindlichen Lehrplänen (Curricula).

Zu § 4 Abs. 4:

- 1) Der Studiengang besteht aus 16 Fachmodulen. Der Umfang der fachlichen Module variiert in der Regel zwischen 5 und 10 Creditpoints. Neben den Fachmodulen, in welchen auch überfachliche Inhalte integriert sind, erwerben die Studierenden weitere 6 Creditpoints für die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar und weitere 16 Creditpoints für die Erstellung der Masterarbeit.
- 2) Die einzelnen Module ergeben sich aus der folgenden Modulübersicht:

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung (PL) und Studienleistung (SL)	CP	Kommentar
PW1 Rechnungslegung I	Rechnungslegung nach HGB und in besonderen Fällen, Bilanzsteuerrecht	1	PL: 1 Klausur (180 min)	6	
WR1 Nationales und internationales Zivilrecht	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des internationalen Privatrechts, Grundzüge des Arbeitsrechts, Grundzüge des Europarechts	1	PL: 1 Klausur (180 min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im 4. Semester	6	
WR2 Wirtschaftsrechtlich relevantes Zivilrecht und Handelsrecht	Nationales und internationales Handelsrecht, Kapitalmarktrecht, Grundzüge des Insolvenzrechts	1	PL: 1 Klausur (180 min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im 4. Semester	6	
BWL1 Finanzwirtschaft	Investition Finanzierung	1	PL: 1 Klausur (240 min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im 4. Semester	5	
PW2 Rechnungslegung	Konzernrechnungslegung, Jahresabschlussanalyse	2	PL: 1 Klausur (150 min)	5	



gung II					
StR1 Ertragsteuerrecht I	Einkommensteuerrecht, Besteuerung der Personengesellschaften	2	PL: 1 Klausur (150 min)	5	

Fortsetzung

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung (PL) und Studienleistung (SL)	CP	Kommentar
WR3 Gesellschaftsrecht I	Grundlagen des Gesellschaftsrechts, Recht der Personengesellschaften, Recht der Kapitalgesellschaften und Corporate Governance Kodex,	2	PL: 1 Klausur (180 min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im 4. Semester	7	
PW3 Rechnungslegung III	Internationale Rechnungslegung, Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung	3	PL: 1 Klausur (120 min)	5	
PW4 Unternehmensbewertung	Unternehmensbewertung, Methodische Problemstellungen der Unternehmensbewertung	3	PL: 1 Klausur (120 min)	5	
WR4 Gesellschaftsrecht II	Recht der verbundenen Unternehmen (Konzernrecht), Umwandlungsrecht	3	PL: 1 Klausur (150 min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im 4. Semester	5	
BWL2 Unternehmenssteuerung	Kosten- und Leistungsrechnung, Planungs- und Kontrollinstrumente, Unternehmensführung und -organisation, Methodische Problemstellungen der Corporate Governance, Grundzüge der VWL und Finanzwissenschaft	3	PL: 1 Klausur (270 min) und 1 mündliche Prüfung (20 min) im 4. Semester	9	
PW5 Prüfungswesen I	Jahresabschlussprüfung, Betriebswirtschaftliche Prüfungen, Berufsrecht	4	PL: 1 Klausur (240 min)	10	
PWSem	Seminar Prüfungswesen	4	PL: 1 Referat	6	
PW6 Prüfungswesen II	Gesetzliche Sonderprüfungen, IT-Prüfungen	5	PL: 1 Klausur (150 min)	5	
StR2 Ertragsteuerrecht II	Körperschaftsteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Umwandlungssteuerrecht	5	PL: 1 Klausur (240 min)	8	
StR3 Verfahrens-, Substanzsteuer- und Verkehrssteuerrecht	Verfahrensrecht, Substanzsteuern, Verkehrssteuern	5 und 6	PL: 1 Klausur (270 min)	9	
USI Unternehmensstrukturierung (interdisziplinär)	Interdisziplinäre Veranstaltung zur Unternehmensstrukturierung anhand einer Fallstudie aus dem Bereich Prüfungswesen und Steuerrecht mit Bezug zu den Inhalten der Bereiche Wirtschaftsrecht und BWL	6	PL: 1 Projektarbeit	2	
MA PW	Masterarbeit	5 und 6	PL: Masterarbeit	16	

Zu § 5 Abs. 8:

- (1) Für den Studiengang Master in Auditing wird ein separater Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Diesem gehören 5 Mitglieder an:
 - 3 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden, die im Studiengang lehren, einer davon mit der Befähigung zum Richteramt,
 - 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Master in Auditing angehört. Das studentische Mit-

- glied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Funktion.
- (3) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden ausgeübt werden; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss darüber hinaus Erfahrungen als Mitglied der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer aufweisen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung und dieser fachspezifischen Anlage zuständig.



- (5) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Sicherstellung der Gleichwertigkeit der im Studium zu erbringenden der Prüfungsleistungen mit den Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen. Dafür wird durch die Mitglieder der Hochschullehrenden eine Klausurenkommission gebildet. Alle Klausuraufgaben sind dieser Klausurenkommission von den Modulverantwortlichen spätestens einen Monat vor dem Klausurtermin zur Begutachtung vorzulegen. Die Kommission verständigt sich auf ein Verfahren, durch das die Gleichwertigkeit der Klausuren zu den Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen sichergestellt wird.
- (6) Die/der Vorsitzende des Beirats des Studiengangs Auditing beruft gem. § 11 der Beiratssatzung zwei Vertreterinnen/Vertreter aus den Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und eine Lehrende/einen Lehrenden, davon mindestens ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, in die Aufgabenkommission des Studiengangs. Der Aufgabenkommission gehören daneben die Studiengangsleiterinnen/Studiengangsleiter mit beratender Funktion an. Die Aufgabenkommission sichert die Qualität der Aufgaben in den schriftlichen Prüfungen der Gebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“. Die Mitglieder der Klausurenkommission legen den Mitgliedern der Aufgabenkommission spätestens drei Wochen vor den Prüfungsterminen die Aufgaben mit Lösungshinweisen unter Nennung der vorgesehenen Hilfsmittel zur Genehmigung vor. Die Aufgabenkommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Die Aufgabenkommission hat das Recht, die vorgelegten Aufgaben im Einvernehmen mit dem Aufgabensteller zu ändern soweit sie in Bezug auf Inhalt, Form oder Anforderungen nicht denen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen.
- (7) Der Prüfungsausschuss, die Klausurenkommission und die Aufgabenkommission beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Gremien unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzendes Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Zu § 6 Abs. 4:

- (1) Für die Lehre des Studiengangs Master in Auditing werden ausschließlich in der beruflichen Praxis und/oder hochschulischen Ausbildung erfahrene Personen in den jeweiligen Prüfungsgebieten bestellt. Diese sollen promoviert sein oder den Titel einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers oder einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters innehaben.
- (2) Für die Betreuung und Prüfungsabnahme der Masterarbeit sollen als Prüfende ausschließlich an der Leuphana Universität Lüneburg hauptamtlich Lehrende im Bereich „Prüfungswesen“ bestellt werden.

Zu §§ 6 Abs. 4, 9 Abs. 4, 14 Abs. 1:

- (1) Die Studierenden müssen in den Prüfungsbereichen Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre neben der schriftlichen Prüfungsleistung auch je eine mündliche Prüfungsleistung erbringen. Die beiden mündlichen Prüfungen finden jeweils im vierten Semester statt.
- (2) Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung im Prüfungsbereich Wirtschaftsrecht sind alle Inhalte der Module WR1, WR2, WR3 und WR4.
- (3) Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung im Prüfungsbereich Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre sind alle Inhalte der Module BWL1 und BWL 2.
- (4) Die Studierenden können an den mündlichen Prüfungen erst teilnehmen, wenn sie die schriftlichen Prüfungsleistungen der betroffenen Module erfolgreich erbracht haben. Die beiden mündlichen Prüfungen werden im vierten Semester angeboten.
- (5) Die mündlichen Prüfungen in den Prüfungsbereichen Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre werden durch eine

dreiköpfige Prüfungskommission abgenommen. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Lehrende im betroffenen Prüfungsgebiet des Studiengangs sein. Mitglied in der Prüfungskommission können nur hauptamtlich an der Leuphana Universität Lüneburg beschäftigte Professorinnen und Professoren oder Lehrende des Studiengangs sein. Diese sollen promoviert sein oder den Titel einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers oder einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters innehaben.

- (6) Die mündlichen Prüfungen sollen in der Regel als Gruppenprüfung vorgenommen werden. Die Gruppengröße soll in der Regel drei Personen umfassen; es dürfen nicht mehr als vier Prüflinge gemeinsam geprüft werden.
- (7) Die mündlichen Prüfungen haben in der Regel eine Dauer von 20 Minuten pro Prüfling. Die Prüfungskommission kann in begründeten Einzelfällen die Prüfungsdauer um bis zu 5 Minuten verkürzen oder verlängern.
- (8) Über den Verlauf der mündlichen Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:
- Name der oder des zu Prüfenden
 - Namen der Prüfenden
 - wesentliche Prüfungsinhalte und erzielten Ergebnisse.
- (9) Die Noten der mündlichen Prüfung werden durch die Prüfungskommission festgesetzt.
- (10) Die mündliche Prüfung muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem zu Prüfenden im Anschluss an die mündliche Prüfung von der Prüfungskommission bekannt zu geben.
- (11) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung geht zu 40 % in die Modulendnoten ein.
- (12) Nichtbestandene mündliche Prüfungen können jeweils einmalig wiederholt werden.

Zu §§ 7 Abs. 15, 9 Abs. 4:

- (1) Die Prüfungsleistungen entsprechen in Art und Schwierigkeitsgrad an das Berufsexamen der Wirtschaftsprüfer. Die bis zum Masterabschluss zu erwerbenden funktionsbezogenen Kompetenzen und deren Ausprägungen bestimmen sich nach dem „Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studiengängen nach § 13b WPO“ und den Anforderungen des § 2 Abs. 2 WPAnrV, wie in den Anlagen 1 und 2 zu dieser fachspezifischen Anlage dargestellt.
- (2) Die Prüfungsaufgaben und -fragen haben einen Bezug zur Berufstätigkeit der Wirtschaftsprüfer. Sie umfassen alle in der Modulbeschreibung aufgeführten Themen, selbst wenn einzelne Teilbereiche nicht ausdrücklich in den Lehrveranstaltungen behandelt wurden.
- (3) Eine Eingrenzung des sich aus den Modulbeschreibungen ergebenden Prüfungsgegenstands durch die jeweiligen Lehrenden im Vorfeld einer Prüfung ist nicht zulässig.
- (4) Die Klausuren sind anonymisiert zu schreiben.
- (5) Zum Bestehen der Klausuren muss sie wenigstens mit der Note ausreichend (Note 4) bewertet werden. Dafür sind in den Aufgaben mindestens die Hälfte der Punkte (50 %) zu erreichen.
- (6) Die Klausuren werden von zwei im Studiengang Lehrenden, beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel als endgültige Note gebildet.

Zu § 8 Abs. 9:

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden berufsspezifischen Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg mit der Maßgabe, dass eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ausschließlich aus einem nach § 8a WPO akkreditierten Studiengang erfolgen darf.



- (2) Die Prüfungsleistungen werden nur angerechnet, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre erbracht worden sind.

Zu §§ 9 Abs. 4, 15 Abs. 1:

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 4. Spalte folgender Tabelle zu verwenden. Eine Bewertung mit halben Zwischennoten ist zulässig

End-note	Notenbezeichnung	Beschreibung	Einzelnote	Benotungs- / Punkteschema*
Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung	1,0	95 - 100,0%
Note 2	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	1,5	88 - 94,9%
			2,0	81 - 87,9%
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird	2,5	74 - 80,9%
			3,0	67 - 73,9%
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht	3,5	59 - 66,9%
			4,0	50 - 58,9%
Note 5	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	4,5	40 - 49,9%
			5,0	30 - 39,9%
Note 6	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	5,5	20 - 29,9%
			6,0	0 - 19,9%

* Bei der Benotung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist das Benotungs- / Punkteschema zu verwenden.

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich anhand der folgenden Tabellen:

Legende: Klausur (KL); Mündliche Prüfung (M); Hausarbeit (H); Referat (R)



1. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW1 Rechnungslegung I	Rechnungslegung nach HGB und in besonderen Fällen, Bilanzsteuerrecht	KL	6	5,00 %
WR1 Nationales und internati- onales Zivilrecht	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des internationalen Privatrechts, Grundzüge des Arbeitsrechts, Grundzüge des Europarechts	KL	6	3,00 %
		M		2,00 %
WR2 Wirtschaftsrechtlich relevantes Zivilrecht und Handelsrecht	Nationales und internationales Handelsrecht, Kapitalmarktrecht, Grundzüge des Insolvenzrechts	KL	6	3,00 %
		M		2,00 %
BWL1 Finanzwirtschaft	Investition Finanzierung	KL	5	2,50 %
		M		1,666 %
Insgesamt			23	19,166 %

2. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW2 Rechnungslegung II	Konzernrechnungslegung, Jahresabschlussanalyse	KL	5	4,167 %
StR1 Ertragsteuerrecht I	Einkommensteuerrecht, Besteuerung der Personengesellschaften	KL	5	4,167 %
WR3 Gesellschaftsrecht I	Grundlagen des Gesellschaftsrechts, Recht der Personenge- sellschaften, Recht der Kapitalgesellschaften und Corporate Governance Kodex,	KL	7	3,50 %
		M		2,333 %
Insgesamt			17	14,167 %

3. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW3 Rechnungslegung III	Internationale Rechnungslegung, Methodische Problemstel- lungen der externen Rechnungslegung	KL	5	4,167 %
PW4 Unternehmensbewertung	Unternehmensbewertung, Methodische Problemstellungen der Unternehmensbewer- tung	KL	5	4,167 %
WR4 Gesellschaftsrecht II	Recht der verbundenen Unternehmen (Konzernrecht), Umwandlungsrecht	KL	5	2,50 %
		M		1,666 %
BWL2 Unternehmens-steuerung	Kosten- und Leistungsrechnung, Planungs- und Kontrollin- strumente, Unternehmensführung und -organisation, Methodische Problemstellungen der Corpora- te Governance, Grundzüge der VWL und Finanzwissenschaft	KL	9	4,50 %
		M		3,00 %
Insgesamt			24	20.00 %

**4. Semester:**

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW5 Prüfungswesen I	Jahresabschlussprüfung, Betriebswirtschaftliche Prüfungen, Berufsrecht	KL	10	8,333 %
PWSem	Seminar Prüfungswesen	H/R	6	5,00 %
Insgesamt			16	13,333 %

5. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW6 Prüfungswesen II	Gesetzliche Sonderprüfungen, IT-Prüfungen	KL	5	4,167 %
StR2 Ertragsteuerrecht II	Körperschaftsteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Umwandlungssteuerrecht	KL	8	6,667 %
StR3 Verfahrens-, Substanz- steuer- und Verkehrssteu- errecht	Verfahrensrecht, Substanzsteuern, Verkehrssteuern	KL	2	1,666 %
Beginn Masterthesis			8	6,667 %
Insgesamt			23	19,167 %

6. Semester:

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
StR3 Verfahrens-, Substanz- steuer- und Verkehrssteu- errecht	Verfahrensrecht, Verkehrssteuern	KL	7	5,834 %
USI Unternehmens- strukturierung (interdis- ziplinär)	Interdisziplinäre Veranstaltung zur Unternehmensstrukturie- rung anhand einer Fallstudie aus dem Bereich Prüfungswe- sen und Steuerrecht mit Bezug zu den Inhalten der Bereiche Wirtschaftsrecht und BWL	Projektbe- richt/Präsentation	2	1,666 %
Ende Masterthesis			8	6,667 %
Insgesamt			17	14,167 %

Gesamtübersicht:

Studium GESAMT	
CP	Gewichtung für Gesamtnote
120	100 %

Zu § 13 Abs. 3 Satz 2:

Das Thema der Masterarbeit ist gemäß § 3 Nr. 4 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPanrV) zwingend dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ zu entnehmen.

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 3 Monate.

Anlage 1:

Anforderungen an die im weiterbildenden Studiengang Master in Auditing zu vermittelnden Inhalte gemäß Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO

	Kompetenzausprägung
(1) Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	
1. Rechnungslegung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ▪ Konzernabschluss und Konzernlagebericht ▪ Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen ▪ International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze ▪ Rechnungslegung in besonderen Fällen ▪ Jahresabschlussanalyse 	F
2. Prüfungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss, einschl. Lagebericht <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag ▪ Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung ▪ Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigungen ▪ Andere Reporting Aufträge 	F
3. Prüfungsvorschriften für weitere Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen ▪ Andere betriebswirtschaftliche Prüfungen 	F
4a. Grundzüge der Informationstechnologie	E
4b. Prüfung der Informationstechnologie	D
1. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen	F
2. Berufsrecht	F

	Kompetenzausprägung
(2) Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten- und Leistungsrechnung ▪ Planungs- und Kontrollinstrumente ▪ Unternehmensführung und -organisation ▪ Unternehmensfinanzierung ▪ Investitionsrechnung ▪ Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung 	F
	F
	F
	F
	F
2. Volkswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen ▪ Mikroökonomik ▪ Makroökonomik ▪ Wirtschaftspolitik ▪ Grundzüge der Finanzwirtschaft ▪ Grundzüge anwendungsorientierter Mathematik und Statistik 	D
	D
	D
	D
	D
	D

	Kompetenzausprägung
(3) Wirtschaftsrecht	
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	F
2. Grundzüge des Arbeitsrechts, intern. Privatrechts, Europarechts	D
3. Handelsrecht, insb. Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	F
4. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	F
5. Umwandlungsrecht	F
6. Grundzüge des Insolvenzrechts	F



	Kompetenzausprägung
(4) Steuerrecht	
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	F
2. Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer	F
3. Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer	F
4. Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer	F
5. Umwandlungssteuerrecht	F
6. Grundzüge des internationalen Steuerrechts	F

Anlage 2: Kompetenzausprägung gemäß § 2 Abs. 2 WPAnrV:

Kompetenzausprägung	
A	Grundwissen: Studierende können die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
B	Verständnis: Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben. Probleme werden erkannt.
C	Anwendung: Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen. Einzelfälle können angemessen gelöst werden.
D	Analyse: Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren.
E	Synthese: Studierende können korrigierend in Prozess eingreifen, neue Vorgehensweise entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten.
F	Bewertung: Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.

5.

Vierte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i.V.m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AIIGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05.08.2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am 20.12.2012 im Umlaufverfahren nach Anhörung des Senats vom 12.12.2012 die vierte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 3.12.2008 (Leuphana Gazette Nr. 19/08 vom 16.12.2008), letztmalig geändert am 06.11.2012 (Leuphana Gazette Nr. 17/12 vom 23.11.2012), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) unter a.) wird der Betrag „14.000“ durch „15.750“ ersetzt,“
 - b) unter b.) wird der Betrag „14.000“ durch „16.500“ ersetzt,
 - c) unter d.) wird der Betrag „7.550“ durch „7.900“
 - d) Es wird neu eingefügt:
„g.) für den 60 CP Studiengang Strategic Management (MBA)
21.750 €,
h.) für den 90 CP Studiengang Strategic Management (MBA)
29.000 €.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) unter a.) wird der Betrag „1.800“ durch „2.100“ ersetzt,“
 - b) unter b.) wird der Betrag „1.800“ durch „2.100“ ersetzt,“
 - c) Es wird neu eingefügt:
„f.) für ein Modul in dem Studiengang Strategic Management (MBA 2.400 €, für die Module „Business Lab“ und „Auslandsmodul“ jeweils 2.800 €.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

6. Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Ge- bühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 3.12.2008 (Leuphana Gazette Nr. 19/08 vom 16.12.2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 8.07.2009 (Leuphana Gazette Nr. 14/09 vom 5.08.2009), der 2. Änderung vom 19.08.2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29.09.2011) und der 3. Änderung vom 06.11.2012 (Leuphana Gazette Nr. 17/12 vom 23.11.2012) und der 4. Änderung vom 20.12.2012 bekannt.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt
 - a) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die ab dem Sommersemester 2009 ihr Studium aufnehmen, sowie
 - b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Für alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie bereits immatrikulierten Studierenden gelten die bisherigen Gebührenregelungen gem. § 9 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unverändert fort.
- (3) Abweichend von Abs. 1 a) gilt diese Richtlinie nicht für Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen mit beschränktem Teilnehmerkreis (sog. „geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“).

§ 2

Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i.V.m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AIIGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt
 - a.) für den Studiengang Manufacturing Management (MBA) 15.750 €,
 - b.) für den Studiengang Performance Management (MBA) 16.500 €,
 - c.) für den Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 8.900 €,
 - d.) für den Studiengang Sozialmanagement (MSM) 7.900 €,
 - e.) für den 60 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 13.790 €,
 - f.) für den 90 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 17.290 €,
 - g.) für den 60 CP Studiengang Strategic Management (MBA) 21.750 €,
 - h.) für den 90 CP Studiengang Strategic Management (MBA) 29.000 €.

- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) Eine weitere, über die Regelung des Abs. 2 hinausgehende Gebührenreduktion im Falle der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gem. § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist ausgeschlossen.
- (4) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4

Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt
 - a.) für ein Modul in dem Studiengang Manufacturing Management (MBA) 2.100 €,
 - b.) für ein Modul in dem Studiengang Performance Management (MBA) 2.100 €,
 - c.) für ein Modul in dem Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 1.200 €,
 - d.) für ein Modul in dem Studiengang Sozialmanagement (MSM) 1.000 €,
 - e.) für ein Modul in dem Studiengang Sustainability Management (MBA) 1.400 € und
 - f.) für ein Modul in dem Studiengang Strategic Management (MBA) 2.400 €, für die Module „Business Lab“ und „Auslandsmodul“ jeweils 2.800 €.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem studiengangsübergreifend angebotenen Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ 2.000 €.
- (3) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem Vorkurs eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 860 €.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die vollen Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul bzw. Vorkurs und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

**§ 6****Ausnahmeregelung**

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Für Studierende, die vor dem 01.10.2009 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 Buchstabe f) sowie § 4 Abs. 3 der Gebührenrichtlinie in der Fassung vom 16. Dezember 2008. Für Studierende, die vor dem 01.10.2011 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 Buchstabe f) sowie § 4 Abs. 3 der Gebührenrichtlinie in der Fassung vom 5. August 2009. Für Studierende, die vor dem 01.10.2012 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 und § 4 der Gebührenordnung in der Fassung vom 19.08.2011.